

# Anruf aus der Praxis kostete Arzt die Existenz

Staatsanwälte vermuteten das Ausstellen von Gefälligkeitsattesten / Nach zwei Jahren wurde der Arzt freigesprochen

**FRANKFURT/MAIN. Ein Lauschangriff der Frankfurter Staatsanwaltschaft und eine lückenhafte Dokumentation wurden einem Frankfurter Internisten zum Verhängnis.**

VON PETRA SPIELBERG

Seit 1998 war der Arzt Inhaber einer großen internistischen Privatpraxis in der Frankfurter Innenstadt, mit einem Jahresumsatz von zuletzt knapp 700000 Euro. Zahlreiche Patienten hielten ihm seit Jahren die Treue. Andere wiederum bekam der Internist nur ein- oder zweimal zu Gesicht.

So wie jene ukrainische Staatsangehörige, die die Praxis im März 2002 aufsucht. Nach Aussagen des Rechtsanwalts des Internisten, Uwe Lenhart, diagnostiziert der Arzt bei der Frau eine akute Nierenbeckenentzündung und attestiert ihr daraufhin eine Arbeits- und Reiseunfähigkeit.

## Das Mobiltelefon wurde abgehört

Das Verhängnis nimmt seinen Lauf. Als zwei Tage später ein Mann die Praxis betritt, der sich als Bekannter der Frau ausgibt und das Gesundheitszeugnis in der Praxis abholen will. Da der Arzt für das Ausstellen des Attestes noch die genaue Schreibweise des Namens und das Geburtsdatum der Patientin benötigt, ruft der angebliche Bekannte der Patientin diese von seinem Handy aus an.

Da gegen den ebenfalls aus Osteuropa stammenden Mann wegen Menschenhandel und Prostitution ein Verfahren läuft, wird sein Mobiltelefon von der Staatsanwaltschaft Frankfurt allerdings abgehört. Aus den Gesprächsaufzeichnungen, bei dem im Hintergrund eine männliche Stimme zu hören ist, zieht die Staatsanwaltschaft den Schluß, es handele sich um die des Arztes, der soeben



Nur die richtige Schreibweise des Namens wollte der Arzt vom Bekannten einer Patientin wissen. Doch der Staat hörte das Telefonat ab. Foto: Bilderbox

erst den ärztlichen Befund der Ukrainerin diktiert, unternimmt aber noch nichts. Vierzehn Tage nach diesem Vorfall, also Ende März 2002, stellt der Arzt der jungen Frau ein zweites Gesundheitszeugnis immer noch wegen akuter Nierenbeckenentzündung aus. Mit Hilfe der Bescheinigungen kann die Ukrainerin bei der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt eine Verlängerung ihrer Abschiebefrist bis Anfang Mai 2002 bewirken.

Beim zuständigen Staatsanwalt Dr. Matthias Jahn erhärtet sich daraufhin der Verdacht, der Arzt habe der Osteuropäerin lediglich Gefälligkeitsatteste ausgestellt, zumal zeitgleich gegen vier weitere Ärzte aus dem Raum Frankfurt wegen ähnlicher Delikte ermittelt wird.

## Und das alles wegen eines Attestes...

Am 13. Februar 2003 veranlaßt Jahn daher eine Durchsuchung der Praxis. Fünf Monate später folgt eine zweite Durchsuchung. Immer noch suchen die Ermittler nach konkreten Beweisen für ihren Verdacht. Diesmal nimmt die Polizei einen Ordner mit der Aufschrift „Patienten ohne Krankenblätter und unbekannt“ mit. In dem Ordner finden sich unter anderem Kopien der Gesundheitszeugnisse für die Ukrainerin.

Am 15. August kommt es zur Anklage gegen den Internisten wegen des Verdachts auf Ausstellen falscher Gesundheitszeugnisse. Die Staatsanwaltschaft stützt sich dabei vor allem auf die gerichtlich angeordnete Telefonüberwachung des vermeintlichen Bekannten der Ukrainerin vom März 2002, die den Verdacht nahegelegt

hätte, der Arzt habe seine Patientin nie untersucht. „Hier wurden durch das Vorgehen der Ermittlungsbehörden Schutz und Rechte eines Beschuldigten in bisher nicht bekannter Form mit Füßen getreten“, erobost sich der Rechtsanwalt des Arztes. Weder seien die Erkenntnisse aus den Telefonaufzeichnungen verwertbar gewesen, noch habe es stichhaltige Beweise dafür gegeben, daß sein Mandant der Patientin lediglich Gefälligkeitsatteste ausgestellt hat, damit diese ihre Ausreise verschieben und in Deutschland weiterhin der Prostitution nachgehen konnte.

## Bezahlung nicht für erforderlich gehalten

In der Hauptverhandlung am 13. April 2004 bestätigt das Amtsgericht Frankfurt diese Haltung. Zwar würde die unzureichende Dokumentation einen gewissen Verdacht bestätigen, daß die Patientin nie in der internistischen Praxis gewesen sei, was der Arzt auch sehr bedauert und damit begründet, daß er im Rahmen seiner Privatpraxis in solchen Einzelfällen, in denen der Patient ihn voraussichtlich nur ein- oder zweimal aufsucht, eine vollständige Dokumentation oder gar Bezahlung nicht für erforderlich gehalten habe.

Die bloße Unterlassung einer sorgfältigen ärztlichen Dokumentation oder das Absehen von einer Rechnung läßt nach Ansicht der Richter jedoch nicht den Schluß zu, der Angeklagte habe lediglich Gefälligkeitsatteste ausgestellt.

Der Arzt wird daher freigesprochen.

Dennoch ist der Schaden für den Internisten immens. Aufgrund der Anklage und der Folgen für seinen Ruf als Arzt hat er seine Praxis verkaufen müssen und bis heute beruflich noch nicht wieder richtig Fuß fassen können.